

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 520

Bearbeiter: Holger Mann

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 520, Rn. X

BVerfG 2 BvR 2279/13 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 16. April 2015 (LG Wuppertal / AG Wuppertal)

Durchsuchung bei einer Gesellschaft wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung (Pflicht zur Nennung des gesetzlichen Tatbestandes im Durchsuchungsbeschluss; Beschwerdebefugnis von Gesellschaftern nur bei Zuordnung der durchsuchten Räume zu ihrer persönlichen Privatsphäre; Beschwerdebefugnis juristischer Personen; Erfordernis der Rechtswegerschöpfung im eigenen Namen).

Art. 13 Abs. 1 GG; Art. 13 Abs. 2 GG; Art. 19 Abs. 3 GG; § 90 Abs. 1 BVerfGG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 102 StPO; § 103 StPO; § 105 StPO

Leitsätze des Bearbeiters

1. Aus Art. 13 Abs. 2 GG folgt für die Gerichte eine Verpflichtung, in Durchsuchungsbeschlüssen den gesetzlichen Tatbestand, auf den sich der Verdacht richtet, zu benennen; denn nur so ist eine - von der Schwere der vorgeworfenen Tat abhängige - vollständige Verhältnismäßigkeitsprüfung gewährleistet.

2. Wenngleich dem Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG auch beruflich genutzte Räume unterfallen, ist bei der Durchsuchung von Geschäftsräumen eine Privatperson nur beschwerdebefugt, soweit die Räumlichkeiten ihrer persönlichen Privatsphäre zuzuordnen sind.

3. Allein aus einer Gesellschafterstellung ergibt sich mit Blick auf Art. 13 GG keine Beschwerdebefugnis, weil die wirtschaftlichen Eigentümer einer Gesellschaft durch die Durchsuchung von Geschäftsräumen in ihrer Privatsphäre regelmäßig nicht tangiert sind.

4. Juristische Personen sind bei einer Durchsuchung ihrer Räumlichkeiten beschwerdebefugt. Allerdings haben sie vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde den Rechtsweg selbst zu erschöpfen; dem ist nicht genügt, wenn lediglich die Gesellschafter einer juristischen Person im eigenen Namen den Beschwerdeweg beschrritten haben.

Entscheidungstenor

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe

I.

1. Die Beschwerdeführer zu 1. und 2. sind als Projektentwickler im Immobilienbereich tätig und gründeten zur Planung und Realisierung von Bauvorhaben jeweils bauvorhabenbezogene Projektgesellschaften, die zusammen eine Unternehmensgruppe bilden. Die Beschwerdeführerinnen zu 3. und 4. sind Teil der Unternehmensgruppe. Die Beschwerdeführer zu 1. und 2. sind Geschäftsführer der Beschwerdeführerin zu 3. und halten diese über eine jeweils in ihrem Alleineigentum stehende Untergesellschaft. Die Beschwerdeführer zu 1. und 2. sind zu je 1/2 Gesellschafter der Beschwerdeführerin zu 4.

Gegen die Beschwerdeführer zu 1. und 2. ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung in besonders schwerem Fall. Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist der Verdacht der Hinterziehung von Gewerbesteuer durch Abgabe unrichtiger Gewerbesteuererklärungen für Gesellschaften der

Unternehmensgruppe.

2. Mit angegriffenem Beschluss ordnete das Amtsgericht unter anderem die Durchsuchung sämtlicher von 3
Gesellschaften der Unternehmensgruppe, zu denen auch die Beschwerdeführerinnen zu 3. und 4. gehörten,
genutzter Geschäftsräume in einem Gebäude in A. und in der R. Straße in E. an. Das Amtsgericht führte aus,
dass die Beschwerdeführer zu 1. und 2. die Unternehmensgruppe führten und einzelne Projekte regelmäßig von
einer gesonderten Projektgesellschaft durchgeführt würden. Eine solche sei die F. B. GmbH & Co. KG gewesen.
Die Beschwerdeführer zu 1. und 2. seien die Gesellschafter-Geschäftsführer der Komplementär GmbH
gewesen, welche im Jahr 2003 eine Verlegung des Sitzes der F. B. GmbH & Co. KG beschlossen und dem
Handelsregister mitgeteilt habe. Faktisch sei der Sitz der Gesellschaft jedoch nicht verlegt worden, sondern
unter dem angeblichen Sitz nur eine Briefkastenfirma betrieben worden. Anfang 2004 sei anstelle der
Beschwerdeführer zu 1. und 2. Frau L. als Geschäftsführerin bestellt worden. Es bestehe der Verdacht, dass
mit anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe ebenso verfahren worden sei. Das Amtsgericht führte
aus, die Durchsuchung diene dem Auffinden sämtlicher Unterlagen in schriftlicher oder digitaler Form, die
Auskunft geben könnten, welche Überlegungen und Erwägungen unter anderem von den Beschuldigten zur
Verlegung und Begründung verschiedener Geschäftssitze angestellt worden seien, wie die Beschuldigten ihr
Vorgehen selbst eingeschätzt, insbesondere ob sie es selbst als noch steuerehrlich angesehen hätten und
welche betrieblichen Tätigkeiten welcher der Gesellschaften von welchen Personen wo tatsächlich ausgeführt
worden seien.

3. Nach Durchführung der Durchsuchung erhoben die Beschwerdeführer zu 1. und 2. Beschwerde gegen den 4
Durchsuchungsbeschluss. Die Darstellung des Tatverdachts in tatsächlicher Sicht sei nicht zu beanstanden, da
dieser die Umstände, aus denen sich der Tatverdacht ergeben solle, ausführlich darstelle. Es sei jedoch nicht
erkennbar, warum die Beschwerdeführer zu 1. und 2., die keine Geschäftsführerfunktion innegehabt hätten,
einem Anfangsverdacht ausgesetzt seien. Der Durchsuchungsbeschluss weise an keiner Stelle die
gesetzlichen Grundlagen für den Tatvorwurf auf, so dass es dem Beschuldigten überlassen bleibe, diese mittels
anwaltlicher Hilfe zu ermitteln. Der Tatzeitraum sei zudem nicht hinreichend umgrenzt. Auch Zweck und Umfang
der Durchsuchung seien nicht hinreichend bezeichnet. Der Beschluss beziehe sich auf sämtliche Unterlagen
aller Gesellschaften mit aktuellem oder ehemaligem Sitz in den Gemeinden P., G., P. und A., unabhängig davon,
ob diese Gewerbesteuererklärungen abgegeben hätten, und führe zu einer uferlosen Weite der zu suchenden
Unterlagen. Der Durchsuchungsbeschluss sei auf eine Suche ins Blaue hinein hinausgelaufen.

4. Das Amtsgericht half der Beschwerde nicht ab. Die Rüge der Beschwerdeführer, der Beschluss lasse nicht 5
erkennen, warum die Beschwerdeführer, die keine Geschäftsführungsfunktion innegehabt hätten, einem
Anfangsverdacht ausgesetzt seien, verkenne, dass Mittäter schon im Vorfeld der Tatbestandserfüllung ihren
Tatbeitrag leisten könnten. Zudem führe der Beschluss aus, dass der Verdacht bestehe, dass die Verlegung
zahlreicher Scheingeschäftssitze auf Anweisung und unter Mitwirkung der Beschwerdeführer geschehen sei,
was sich angesichts der beherrschenden Stellung der Beschwerdeführer in der Unternehmensgruppe
aufdränge. Eine Mitteilung der strafbarkeitskonstituierenden Vorschriften möge das Bundesverfassungsgericht
für selbstverständlich halten, sie sei jedoch weder einfach- noch verfassungsrechtlich geboten. Aufgabe des
Durchsuchungsbeschlusses sei es, dem Beschuldigten darzulegen, welcher konkrete Verdacht gegen ihn
aufgrund welcher Umstände gehegt werde, und das Ziel und die Grenzen der deshalb gestatteten
Durchsuchung aufzuzeigen. Der Beschuldigte werde in der Regel allein daran interessiert sein, zu erfahren,
welche konkrete Handlung ihm vorgeworfen werde. Deshalb sei neben der konkreten Bezeichnung, hier der
Steuerhinterziehung im besonders schweren Fall, ein konkretes Verhalten darzustellen, was sich unter die
einschlägige Strafnorm subsumieren lasse. Weder die Subsumtion, noch eine Anleitung zu dieser durch die
Mitteilung der strafbarkeitskonstituierenden Vorschriften, welche ohne eine gewisse Fachkenntnis ohnehin nicht
glücken könne, sei Aufgabe des Durchsuchungsbeschlusses. Für den nicht juristisch gebildeten Beschuldigten
wäre die Mitteilung gerade während der Durchsuchung ohne jeglichen Erkenntnisgewinn, für den juristisch
gebildeten Beschuldigten entbehrlich. Das Gericht sehe deshalb schon seit Jahren bewusst davon ab, die
strafbarkeitskonstituierenden Vorschriften anzugeben. Der Beschluss mache deutlich, dass zwar eine Sichtung
der gesamten Unternehmensunterlagen für die notwendigen Feststellungen zum tatsächlichen Geschäftssitz
erforderlich sei, jedoch das Ziel lediglich das Auffinden bestimmter, aussagekräftiger Unterlagen gewesen sei.
Der Beschluss gebe zu erkennen, dass nicht die gesamten Unterlagen als beweisrelevant angesehen würden,
sondern mache anhand der Beschreibung die gesuchten Beweismittel deutlich. Zudem sei der Beschluss auch
nicht unverhältnismäßig.

5. Das Landgericht wies die Beschwerde zurück und schloss sich ohne weitere eigene Ausführungen den 6
Gründen der Anordnung und der Nichtabhilfeverfügung des Amtsgerichts an.

6. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 7
und Art. 103 Abs. 1 GG. Die Verfassungsbeschwerde sei zulässig, da die Beschwerdeführer zu 1. und 2. als
Gesellschafter respektive Geschäftsführer auch für die Beschwerdeführerinnen zu 3. und 4. Beschwerde gegen
den Beschluss des Amtsgerichts eingelegt hätten. Der Durchsuchungsbeschluss habe sich gegen insgesamt
26 Gesellschaften der Unternehmensgruppe gerichtet, und die Beschwerdeführer zu 1. und 2. seien aus Sicht
der Ermittlungsbehörden als wirtschaftliche Inhaber aller Gesellschaften anzusehen. Die Beschwerdeführer zu
1. und 2. seien auch hinsichtlich der Durchsuchungsmaßnahmen in den Objekten der Beschwerdeführerinnen
zu 3. und 4. beschwerdebefugt, da Grundrechtsträger von Art. 13 Abs. 1 GG jeder Inhaber oder Bewohner eines
Wohn-, Arbeits- oder Geschäftsraums sei, unabhängig davon auf welchem Rechtsverhältnis die Nutzung
beruhe.

Eine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 GG läge vor, da Ziel und Ausmaß der Durchsuchung nicht 8
hinreichend bestimmt umschrieben, der rechtsstaatliche Gehalt des Richtervorbehalts verkannt und der
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt worden sei. Der Tatvorwurf sei nicht hinreichend präzise beschrieben, da
an keiner Stelle die gesetzlichen Grundlagen für den erhobenen Tatvorwurf bezeichnet würden. Obwohl diese
unproblematisch hätten genannt werden können, verzichte das Amtsgericht bewusst auf die Mitteilung. Diese
sei jedoch nicht entbehrlich, sondern diene insbesondere auch dem nicht juristisch gebildeten Beschuldigten
dazu, einen ersten Ansatzpunkt zur Nachvollziehung der erhobenen Vorwürfe zu erhalten und stelle ein
rechtsstaatliches Minimum zur Ermöglichung der Kontrolle des Durchsuchungsbeschlusses dar. Durch die
bewusste Nichtnennung der Normen werde die Messbarkeit und Kontrollierbarkeit der Eingriffsmaßnahme
willkürlich verkürzt.

II.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Annahmegründe gemäß § 93a Abs. 2 9
BVerfGG liegen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche
Bedeutung zu (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG); auch ist ihre Annahme nicht zur Durchsetzung der als
verletzt gerügten Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die
Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Zwar genügt der Beschluss des Amtsgerichts nicht den Anforderungen an Art. 13 Abs. 2 GG (1.), jedoch haben 10
die Beschwerdeführer zu 1. und 2. nicht hinreichend dargelegt, beschwerdebefugt zu sein (2.). Die
Beschwerdeführerinnen zu 3. und 4. haben den Rechtsweg nicht erschöpft (3.).

1. Beschlüsse nach Art. 13 Abs. 2 GG, § 105 StPO müssen den gesetzlichen Tatbestand, auf dessen 11
Verwirklichung sich der Verdacht richtet, selbst benennen. Nur wenn der zur Kontrolle des Eingriffs berufene
Richter sich den in Frage kommenden Straftatbestand vergegenwärtigt, kann die Verhältnismäßigkeit vollständig
geprüft werden, weil die Zumutbarkeit des Eingriffs auch von der Schwere der vorgeworfenen Tat abhängt, für
die die Strafdrohung von wesentlicher Bedeutung ist (vgl. BVerfGE 8, 349 <354>; 9, 149 <154>; 19, 148 <154>).
Diesen Anforderungen wird der Beschluss nicht gerecht. Das Amtsgericht hat weder die
strafbarkeitskonstituierenden Normen noch den gesetzlichen Tatbestand benannt.

2. Die Beschwerdeführer zu 1. und 2. haben jedoch nicht dargelegt, durch den Durchsuchungsbeschluss in 12
ihren Rechten aus Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 GG verletzt zu sein (§ 90 Abs. 1 BVerfGG).

Mit der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 13 Abs. 1 GG erfährt die räumliche Lebenssphäre 13
des Einzelnen einen besonderen grundrechtlichen Schutz, in den mit einer Durchsuchung schwerwiegend
eingegriffen wird (vgl. BVerfGE 42, 212 <219 f.>; 96, 27 <40>; 103, 142 <150 f.>). Dem Schutz unterfallen auch
beruflich genutzte Räume (vgl. BVerfGE 32, 54 <69 ff.>; 42, 212 <219>; 96, 44 <51>).

Eine Beschwerdebefugnis von Privatpersonen bei der Durchsuchung von Geschäftsräumen besteht nur, wenn 14
und soweit die Räumlichkeiten der Privatsphäre der natürlichen Person zuzuordnen sind (vgl. BVerfGE 103, 142
<150 f.>). Die Beschwerdeführer zu 1. und 2. haben nicht dargelegt, dass der Durchsuchungsbeschluss
Räumlichkeiten betrifft, die ihrer persönlichen Privatsphäre zuzuordnen sind. Das Vorhandensein von der
Privatsphäre zugeordneten Räumlichkeiten kann zwar bei einem Geschäftsführer einer Ein-Personen-
Gesellschaft unterstellt werden, für Geschäftsführer oder Gesellschafter einer Unternehmensgruppe mit einer
Vielzahl von Gesellschaften und verschiedenen Geschäftssitzen gilt dies jedoch nicht.

Alein aus einer Gesellschafterstellung ergibt sich keine Grundrechtsträgerschaft des Art. 13 GG. Art. 13 GG dient dem Schutz der räumlichen Privatsphäre. Wirtschaftliche Eigentümer sind, soweit sie keine weiteren Funktionen inne- und lediglich ein wirtschaftliches Interesse haben, durch eine Durchsuchung von Geschäftsräumen in ihrer Privatsphäre nicht tangiert. 15

3. Die Beschwerdeführerinnen zu 3. und 4. haben den Rechtsweg nicht erschöpft. Zwar sind juristische Personen bei einer Durchsuchung ihrer Räumlichkeiten gemäß Art. 19 Abs. 3 GG beschwerdebefugt und können, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, Verfassungsbeschwerde erheben (vgl. BVerfGK 19, 167 <173>). Die Beschwerdeführer zu 1. und 2. haben jedoch nur in ihrem Namen Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss eingelegt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ergibt sich auch nicht im Wege der Auslegung, dass die Beschwerdeführer zu 1. und 2. die Beschwerde auch im Namen der Beschwerdeführerinnen zu 3. und 4. eingelegt haben. Vielmehr schließt die Angabe der Beschwerdeführer zu 1. und 2. in ihrer Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluss, keine Geschäftsführerfunktion innegehabt zu haben, eine solche Auslegung aus. 16

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 17

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 18